



# HESSISCHER LANDTAG

18. 04. 2017

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. h.c. Hahn (FDP) vom 06.03.2017**

**betreffend Verrechnung von Fehlbeträgen mit dem Eigenkapital**

**und**

**Antwort**

**des Ministers des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

In der Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wurde seitens der Landesregierung in § 25 Abs. 3 eine Änderung vorgenommen, die für einzelne Kommunen durchaus gravierende Folgen haben dürfte.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Was ist das Ziel der Streichung der Verrechnungsmöglichkeit des bisherigen § 25 Abs. 3 Satz 2 GemHVO?

Mit der Streichung der Verrechnungsmöglichkeit aufgelaufener Fehlbeträge mit dem Eigenkapital (Netto-Position) soll ein permanenter Verzehr des kommunalen Eigenkapitals verhindert werden. Unter der bisherigen Rechtslage ist es vorgekommen, dass Kommunen aufgelaufene Fehlbeträge sogar gegen ein negatives Eigenkapital verrechnet haben. Die Streichung dient zudem dem Zweck, aufgelaufene Fehlbeträge, die überwiegend Zahlungsverpflichtungen enthalten, im Finanzwesen der Kommune transparent zu machen. Mit der bisherigen Verrechnungsmöglichkeit gegen das Eigenkapital (Netto-Position) konnten diese Fehlbeträge in den kommunalen Jahresabschlüssen bilanziell verschleiert werden. Der Verzicht darauf trägt daher zur Haushaltsklarheit und -wahrheit bei.

Frage 2. Welche Folgen hat die vorgenommene Streichung für die Kommunen?

Die kumulierten nicht mehr mit dem Eigenkapital verrechenbaren Fehlbeträge sind gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO auf neue Rechnung in der Vermögensrechnung (Bilanz) vorzutragen. Hierfür steht in der GemHVO das amtliche Muster 20 zur Verfügung. Unter der Bezeichnung Ergebnisvortrag sind die kumulierten Fehlbeträge so lange fortzuschreiben bis sie vollständig durch Überschüsse erwirtschaftet sind.

Frage 3. Teilt die Landesregierung die Sorge, dass insbesondere kleinere bzw. einkommenschwächere Kommunen durch diese Streichung erneut zu massiven Steuererhöhungen gezwungen werden?

Frage 4. Wenn nein, warum nicht?

Frage 5. Wie bewertet die Landesregierung die Sorge, dass durch die vorgenommene Maßnahme die Lebensqualität zwischen armen und reichen Kommunen weiter auseinanderdriftet?

Die Fragen 3 bis 5 werden zusammenfassend beantwortet.

Die Streichung der Verrechnungsmöglichkeit ist zunächst nur eine Veränderung der bilanziellen Darstellung. Die gesetzliche Verpflichtung, die aus den aufgelaufenen Fehlbeträgen resultierenden Zahlungsverpflichtungen zu erwirtschaften, bleibt unverändert. Aus der Streichung des § 25 Abs. 3 Satz 2 GemHVO allein ergibt sich daher keine zusätzliche Konsolidierungsnotwendigkeit für defizitäre Kommunen. Einen Zusammenhang zwischen der Rechtsänderung und kommunalen Steuersätzen sieht die Landesregierung daher nicht.

Im Übrigen sichert der im Jahr 2016 novellierte Kommunale Finanzausgleich (KFA), dass die Verhältnisse zwischen einnahmestärkeren und einnahmeschwächeren Kommunen nicht auseinanderdriften. Ziel der Neuordnung war es, alle Kommunen mit den notwendigen Mitteln auszustatten und so eine leistungsfähige, effiziente und moderne Verwaltung dauerhaft zu sichern. Nach den Vorgaben des Hessischen Staatsgerichtshofes garantiert der KFA zunächst die "finanzielle Mindestausstattung", die so bemessen sein muss, dass die Kommunen ihre Pflichtaufgaben und ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben erfüllen können. Dieses Finanzausstattungs-niveau muss vom Land unabhängig von seiner eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit sichergestellt werden. Darüber hinaus steht den hessischen Kommunen über die finanzielle Mindestausstattung hinaus ein Anspruch auf eine zusätzliche Finanzausstattung ("angemessene Finanzausstattung") zu, die jedoch abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes ist.

Mit den Regeln des KFA für die sog. "horizontale Verteilung", also die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die hessischen Gemeinden, kreisangehörigen und kreisfreien Städte und Landkreise, erfolgt eine angemessene Zuordnung zwischen leistungsfähigen und weniger leistungsfähigen Kommunen. Dabei wird der horizontale Finanzausgleich neben dem Aspekt der Verteilung der vorhandenen Mittel auch durch den Gedanken der interkommunalen Solidarität geprägt. Mit der Einführung einer Solidaritätsumlage ist eine noch höhere Ausgleichswirkung eingetreten. Die finanzstarken Kommunen zahlen Umlagen und verstärken damit die zu verteilende Gesamtmasse, die gerade die Zuweisungen für die finanzschwachen Kommunen und damit den Ausgleich zwischen "reich" und "arm" erhöht.

Frage 6. Ist es richtig, dass das zuständige Ministerium plant, dass die Kassenkredite auf 100 € pro Einwohner beschränkt werden und Abbaupfade vorgeschrieben werden sollen?

Mit den seit 2013 mit den "Schutzschirmkommunen" getroffenen Konsolidierungsvereinbarungen sowie den seit 2014 geltenden finanzaufsichtlichen Vorgaben (Erlass vom 3. März 2014 - sog. "Herbsterlass" - sowie Finanzplanungserlasse) begegnete das Land Missständen bei der Haushaltsführung der Kommunen, die nun erfreuliche Wirkung zeigen: Während 2013 nur knapp 30 % der 426 hessischen Städte und Gemeinden mit einem ausgeglichenen Haushalt planten, erreichten im Jahr 2015 bereits über die Hälfte der Kommunen wieder den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich. Im Jahr 2016 planten bereits rund 65 % aller hessischen Kommunen ihren Haushalt ohne neue Defizite. Im laufenden Haushaltsjahr können nach vorsichtiger Schätzung schon über 90 % dieses Ziel erreichen. Auch die Mehrzahl der 21 Landkreise plant mit dem gesetzlich gebotenen Haushaltsausgleich.

Der weitere Weg zur Gesundung der kommunalen Finanzen erfordert es nunmehr allerdings auch, aufgelaufene Fehlbeträge, die sich zumeist in Kassenkrediten niederschlagen, in den Blick zu nehmen. Die hessischen Kommunen gehören im Bundesvergleich zu den am höchsten mit Kassenkrediten belasteten. Ob und inwieweit es zur Lenkung des finanzaufsichtlichen Ermessens detaillierterer allgemeiner Vorgaben bedarf, wird derzeit in der seit 2013 beim Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport gebildeten Arbeitsgruppe "Optimierung der Finanzaufsicht" erörtert. Dort sind neben dem Innen- und Finanzressort die kommunalen Spitzenverbände und die Überörtliche Prüfung Kommunaler Körperschaften beim Hessischen Rechnungshof vertreten. Der Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden findet derzeit noch statt. Die Überlegungen der Landesregierung sind daher noch nicht abgeschlossen.

Frage 7. Wenn nicht, welchen Korridor plant die Landesregierung als Vorgabe für den Abbau von Kassenkrediten?

Siehe Antwort zu Frage 6.

Frage 8. Gelten diese Regelungen auch für die Landkreise?

Die gesetzliche Verpflichtung zum Abbau von Altfehlbeträgen trifft auch die Landkreise (§ 92 Abs. 4 HGO i.V.m. § 52 Abs. 1 HKO). Daher umfasst der Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden auch mögliche aufsichtliche Vorgaben an die Kreise. Die Überlegungen der Landesregierung sind auch zu diesem Punkt noch nicht abgeschlossen.

Frage 9. Wie bewertet die Landesregierung die Sorge, dass dadurch mit einer Erhöhung der Kreisumlagen und damit deutlich höheren Belastungen der Kommunen zu rechnen ist?

Die Erfahrungen bei der Konsolidierung hessischer Kommunen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass defizitäre Kreise und ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden unabhängig voneinander in der Lage gewesen waren, die mit dem Land in den Schutzschirmverträgen verein-

barten bzw. aufsichtlich vorgegebenen Konsolidierungsschritte jeweils für sich zu erreichen, ohne die Kreisumlagen zu erhöhen. Gleichwohl hat die Landesregierung die besondere Problemlage der Zurückführung der Verschuldung bei Umlageverbänden im Blick. Auch hierzu findet der Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden derzeit noch statt. Die Überlegungen der Landesregierung sind daher noch nicht abgeschlossen.

Wiesbaden, 6. April 2017

**Peter Beuth**